

verordnet, daß zunächst der überlebende Bruder dem andern, und unter ihren beiderseitigen Leibeslehnserben „werntlichen Standes“ jederzeit der Älteste in der Regierung der Lande folgen sollte.^{*)} Dies war in der Hauptsache der Inhalt der Bestimmungen, durch welche Albrecht „dem verderblichen Schaden“ vorbeugen wollte, welcher dem Lande aus jenem Zerreißen und Theilen, wie es bei den Vorfahren „vielmals schädlich in Uebung vermerkt und befunden ist,“ erwachsen konnte. Nachdem sonach das Meißener Land den Herzog Georg schon eine Reihe von Jahren als Stellvertreter seines Vaters in den kräftigen Zügen seines Charakters und in der Festigkeit und Energie, womit er die Zügel der Regierung zu handhaben verstand, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, konnte es ihn mit Beginn des neuen Jahrhunderts als neuen selbstständigen Herrscher begrüßen. Schon auf dem Landtage von 1495 hatten die Stände erklärt, daß sie während der Abwesenheit des Herzogs Albrecht an dessen Sobne „gute Genüge“ hätten. Leider aber legten die Nachwirkungen von Albrecht's auswärtiger Thätigkeit und die Bemühungen, ihre Früchte zu erhalten, noch mehrere Jahre lang auch Georg die Verpflichtung auf, den Erblanden seine ungetheilte Aufmerksamkeit mehrfach zu entziehen. Heinrich hatte in Friesland zu ernste Erfahrungen gemacht, als daß die ihm als Erbtheil zugefallene Statthaltertschaft dieses Landes seiner Neigung hätte entsprechen können. Schon am 27. April 1501 schlossen daher die Brüder zu Dresden vorläufig einen Vergleich auf zwei Jahre, nach welchem Friesland gemeinschaftlich regiert und Heinrich an Georg's Hofe für sich und seine Diener freien Aufenthalt (nebst Futter für 22 Pferde) und außerdem ein Jahrgeld von 2000 rheinischen Gulden erhalten sollte. Für den in Albrecht's Erbvertrage vorgesehenen Fall aber, daß das Haus Oesterreich in Bezug auf Friesland von dem ihm vorbehaltenen Wiedereinlösungsrechte Gebrauch machte, sollte Heinrich nach der in jenem Erbvertrage enthaltenen Bestimmung die Hälfte der Wiedereinlösungssumme erhalten.^{**)} Als diese zwei Jahre verstrichen waren, trat Heinrich die Erbstatthaltertschaft Friesland gänzlich an seinen Bruder ab und Georg begab sich in Folge dessen 1504 mit seinem Kanzler Pflug dahin, um die friesischen Städte von dieser Abtretung zu unterrichten und des Landes Huldigung zu empfangen. Wahrscheinlich blieben bei dieser Abtretung die Bestimmungen des ersten Vergleiches von 1501 in Geltung, bis nach Ablauf einer abermaligen zweijährigen Frist (zu Leipzig) ein neuer Receß, der sogenannte brüderliche Vertrag vom 30. Mai 1505 zu Stande kam, der am 26. Juni desselben Jahres zu Köln vom Kaiser Maximilian bestätigt wurde. Heinrich trat mit dieser Einigung in den Genuß der Vortheile, die ihm durch Albrecht's sogenanntes Testament für den Fall, daß er Frieslands verlustig gehen sollte, zugesichert waren. Er erhielt die Städte Freiberg und Wolkenstein mit ihren Aemtern und allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, als die Bergwerke und Münze; statt des im väterlichen Erbvertrage ihm ausgesetzten vierten Theiles der Landeseinkünfte aber ward ihm ein festes Jahrgeld von 12,500 Gulden, nebst 15 Fudern Deputatweins zugewiesen. Dagegen entsagte Heinrich für seine

^{*)} Bergl. das „Testament“ in Glafey's Kern der Geschichte des sächs. Hauses S. 140; 4. Aufl. S. 819.

^{**)} S. Schöttgen's Dipl. Nachlese II. S. 9.